

**Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Bonn
- im folgenden Bundeswehr genannt –
und**

- 1. dem Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik, Dortmund,**
- 2. dem Zentralverband Gesundheitshandwerk Orthopädieschuhtechnik,
Hannover**

- im folgenden Leistungserbringer genannt –

wird über die Lieferung von orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln an militärische Angehörige der Bundeswehr – im folgenden Leistungsempfänger genannt - folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Zur Lieferung von Hilfsmitteln können alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Orthopädietechniker und Orthopädieschuhmachermeister zugelassen werden, die Mitglied in einer der in den Verbänden der Leistungserbringer zusammengeschlossenen Innungen sind.

(2) Die Zulassung gilt für alle Hilfsmittel, für die eine Lieferzulassung nach § 126 SGB V besteht.

(3) Die Leistungserbringer teilen die Namen und Anschriften der in Abs. 1 bezeichneten Betriebe der für deren Geschäftssitz jeweils zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) mit.

Regionale Sondervereinbarungen mit einzelnen Orthopädietechnikern sind unzulässig.

§ 2

(1) Hilfsmittel dürfen von den Leistungserbringern nur nach Vorlage eines von einem Truppenarzt der Bundeswehr ausgefertigten Bestellscheins geliefert werden. Dies gilt auch für Reparaturaufträge.

(2) Die Leistungsempfänger haben - mit Ausnahme des in § 4 Abs. 2 genannten Falles - unter den Lieferberechtigten freie Wahl. In den Bestellscheinen ist die neutrale Anschrift "An Orthopädietechniker" bzw. „An Orthopädieschuhmachermeister“ mit dem Zusatz "nach freier Wahl der Soldatin/des Soldaten" zu verwenden.

(3) Den Leistungserbringern ist dieser Bestellschein auszuhändigen. Verordnungen ziviler Ärztinnen und Ärzte bedürfen vor Lieferung der truppenärztlichen Genehmigung. Dies gilt nicht für Notfallversorgungen.

(4) Notfallversorgungen können auch auf zivilärztlicher Verordnung im medizinisch notwendigen Umfang ohne Bestellschein und ohne truppenärztliche Verordnung durchgeführt werden. Als Notfallversorgung gelten Fälle, die aus medizinischen Gründen unverzüglich mit einem Hilfsmittel zu versorgen sind.

§ 3

(1) Zu Lasten der Bundeswehr sind von den Leistungserbringern Hilfsmittel gemäß den in den Anlagen aufgeführten Preislisten zu liefern. Für Hilfsmittel, die in den Anlagen nicht aufgeführt sind, gelten die Preislisten der regional zuständigen AOK.

(2) Die Hilfsmittel müssen der truppenärztlichen Verordnung entsprechen. Sie haben qualitativ und anpasstechnisch den medizinischen Anforderungen zu genügen und dürfen nur gegen Unterschrift der Leistungsempfänger auf dem Bestellschein ausgeliefert werden. Sollte der Bestellschein zum Zeitpunkt der Auslieferung nicht vorliegen, ist für die Empfangsbestätigung ausnahmsweise ein Ersatzbeleg zulässig.

§ 4

(1) Die Lieferungen werden nach den in § 3 Abs. 1 genannten Preislisten abgerechnet.

(2) Für den Fall, dass in den Preislisten nicht aufgeführte Hilfsmittel beschafft werden müssen, deren Wert je Bestellschein 250,- € übersteigt, ist die Bundeswehr berechtigt, Kostenvorschläge einzuholen.

(3) Die Lieferberechtigten dürfen bei Leistungen, die mit der Bundeswehr vereinbart sind, Zahlungen von den Leistungsempfängern weder fordern noch annehmen. Wünschen diese von sich aus andere als in den Preislisten vorgesehene Ausführungen, haben sie den Unterschiedsbetrag selbst zu zahlen. Dabei müssen jedoch die Ausführungen mindestens den in den Preislisten festgelegten Qualitäten, der truppenärztlichen Verordnung sowie den dienstlichen Anforderungen entsprechen.

§ 5

(1) Die Leistungserbringer reichen ihre Rechnungen, ggf. über eine Abrechnungsstelle, bei der für ihren Geschäftssitz zuständigen WBV ein. Die erbrachten Einzelleistungen sind unter Angabe der Positionsnummer der jeweiligen Preisliste

aufzuführen. Der Bestellschein mit Empfangsbestätigung des Leistungsempfängers ist der Rechnung beizufügen. Sollte der Bestellschein zum Zeitpunkt der Auslieferung nicht vorliegen, ist für die Empfangsbestätigung ein Ersatzbeleg zu verwenden.

(2) Die Bundeswehr ist verpflichtet, den Gesamtbetrag der Rechnung ohne jeden Abzug unverzüglich an den Leistungserbringer, ggf. an die Abrechnungsstelle, zu zahlen.

§ 6

(1) Bei Verstößen der Leistungserbringer gegen die aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten unterrichtet die WBV den regional zuständigen Verband der Leistungserbringer von dem Sachverhalt, der ihn zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Verband der WBV mit, die auf Grund dieser Stellungnahme darüber entscheidet, ob die erforderliche Zuverlässigkeit des betreffenden Leistungserbringers noch gegeben ist.

(2) Meinungsverschiedenheiten sind über den regional zuständigen Leistungserbringer-Verband der zuständigen WBV mitzuteilen. Diese hat den Verband über das Ergebnis der Überprüfung und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind im Bereich der Leistungserbringer über die Innungen an den Bundesinnungsverband bzw. Zentralverband, im Bereich der Bundeswehr an das Bundesministerium der Verteidigung zu berichten und von den Vertragspartnern im Einvernehmen zu regeln.

§ 7

Dieser Vertrag tritt ab 01. Januar 2007 in Kraft. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

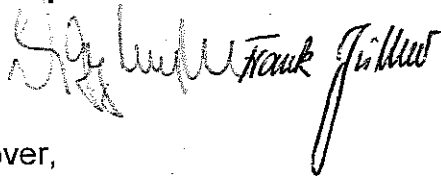
Die vereinbarten Preislisten sind unabhängig von diesem Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar. Die vertragsschließenden Parteien werden sich unverzüglich um eine Anschlussregelung bemühen. Während der laufenden Vertragsverhandlungen gelten die Vertragsvereinbarungen fort, jedoch längstens für 3 Monate nach dem Kündigungstermin.

Bonn,
Bundesministerium der Verteidigung

- R 1 2 -
Im Auftrag


Weiland

Dortmund, *14. 12. 2006*
**Bundesinnungsverband
für Orthopädietechnik**



Hannover,
**Zentralverband Gesundheitshandwerk
Orthopädieschuhtechnik**

5 Anlagen

Preisliste
Einlagen
 Für militärische Angehörige der Bundeswehr
 gültig ab 01. Januar 2007

BW:	Beschreibung	Paar-Preis Netto
Typ 1	Einlage mit abstützender Wirkung auf den belasteten Fuß, bei leichten Fußbeschwerden bei Senk- oder Spreizfuß, form- oder verformbares Trägermaterial mit ausreichender Steifigkeit, mit hautfreundlichem Bezug, nach Blauabdruck	86,70 €
Typ 2	Einlage mit abstützender oder sichernder Wirkung auf den belasteten Fuß, bei leichten Fußbeschwerden wegen Überlastung, form- oder verformbares Trägermaterial mit ausreichender Steifigkeit, mit hautfreundlichem Bezug, nach 2- oder 3-dimensionaler Maßnahme, falls erforderlich mit langer Sohle	106,94 €
Typ 3	Einlage, hochgezogen oder schalenförmig, zur Korrektur von Fußfehlstellungen primär im Rückfußbereich, und/oder postoperativ zur Nachsorge, Härte des Bettungsmaterials auf die erforderliche Stützwirkung abgestimmt, hautfreundlicher Bezug, nach 3-dimensionaler Maßnahme	153,89 €
Typ 4	Bettende Einlage, individuell nach 3D-Scan gefräst, langsohlig, schuhboden-adaptiert, mit oder ohne Bezug aus hautfreundlichem Material	124,86 €
Typ 5	Einlage, zur Korrektur von komplexen Fehlstellungen und/oder postoperativ zur Nachsorge, hautfreundlichem Bezug, nach 3-dimensionaler Maßnahme	Kostenvoranschlag
	Einlagen mit besonderen Anforderungen, die mit den vorgenannten Modellen nicht zu versorgen sind, werden nach individuellem Kostenvoranschlag abgerechnet. Materialauswahl und technische Ausführung obliegt dem Leistungserbringer, Grundanforderungen and das Hilfsmittel dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Zusätze sind nicht abrechenbar.	

Preisliste

Kompressionsstrümpfe

gültig ab 01. Januar 2007

Nr	Text	Länge	KKL	Anfertigung	Strickart	NettoVK
1706010_RS	Kompressionsstrumpf	A-D	1	Serienanfertigung	rundgestrickt	24,03 €
1706011_RS	Kompressionsstrumpf	A-D	2	Serienanfertigung	rundgestrickt	24,15 €
1706012_RS	Kompressionsstrumpf	A-D	3	Serienanfertigung	rundgestrickt	26,72 €
1706013_RS	Kompressionsstrumpf	A-D	4	Serienanfertigung	rundgestrickt	30,61 €
1706020_RS	Kompressionsstrumpf	A-F	1	Serienanfertigung	rundgestrickt	
1706021_RS	Kompressionsstrumpf	A-F	2	Serienanfertigung	rundgestrickt	38,61 €
1706022_RS	Kompressionsstrumpf	A-F	3	Serienanfertigung	rundgestrickt	39,15 €
1706023_RS	Kompressionsstrumpf	A-F	4	Serienanfertigung	rundgestrickt	42,17 €
1706030_RS	Kompressionsstrumpf	A-G	1	Serienanfertigung	rundgestrickt	35,57 €
1706031_RS	Kompressionsstrumpf	A-G	2	Serienanfertigung	rundgestrickt	35,56 €
1706032_RS	Kompressionsstrumpf	A-G	3	Serienanfertigung	rundgestrickt	39,35 €
1706033_RS	Kompressionsstrumpf	A-G	4	Serienanfertigung	rundgestrickt	45,48 €
1706040_RS	Kompressionsstrumpfhose		1	Serienanfertigung	rundgestrickt	85,85 €
1706041_RS	Kompressionsstrumpfhose		2	Serienanfertigung	rundgestrickt	90,94 €
1706042_RS	Kompressionsstrumpfhose		3	Serienanfertigung	rundgestrickt	114,73 €
1706043_RS	Kompressionsstrumpfhose		4	Serienanfertigung	rundgestrickt	174,50 €
1706010_RM	Kompressionsstrumpf	A-D	1	Maßanfertigung	rundgestrickt	50,17 €
1706011_RM	Kompressionsstrumpf	A-D	2	Maßanfertigung	rundgestrickt	52,62 €
1706012_RM	Kompressionsstrumpf	A-D	3	Maßanfertigung	rundgestrickt	59,93 €
1706013_RM	Kompressionsstrumpf	A-D	4	Maßanfertigung	rundgestrickt	63,00 €
1706020_RM	Kompressionsstrumpf	A-F	1	Maßanfertigung	rundgestrickt	63,31 €
1706021_RM	Kompressionsstrumpf	A-F	2	Maßanfertigung	rundgestrickt	67,37 €
1706022_RM	Kompressionsstrumpf	A-F	3	Maßanfertigung	rundgestrickt	74,86 €
1706023_RM	Kompressionsstrumpf	A-F	4	Maßanfertigung	rundgestrickt	80,64 €
1706030_RM	Kompressionsstrumpf	A-G	1	Maßanfertigung	rundgestrickt	70,36 €
1706031_RM	Kompressionsstrumpf	A-G	2	Maßanfertigung	rundgestrickt	74,51 €
1706032_RM	Kompressionsstrumpf	A-G	3	Maßanfertigung	rundgestrickt	86,11 €
1706033_RM	Kompressionsstrumpf	A-G	4	Maßanfertigung	rundgestrickt	94,73 €
1706040_RM	Kompressionsstrumpfhose		1	Maßanfertigung	rundgestrickt	180,10 €
1706041_RM	Kompressionsstrumpfhose		2	Maßanfertigung	rundgestrickt	191,11 €
1706042_RM	Kompressionsstrumpfhose		3	Maßanfertigung	rundgestrickt	216,73 €
1706043_RM	Kompressionsstrumpfhose		4	Maßanfertigung	rundgestrickt	260,88 €
1706010_FS	Kompressionsstrumpf	A-D	1	Serienanfertigung	flachgestrickt	31,07 €
1706011_FS	Kompressionsstrumpf	A-D	2	Serienanfertigung	flachgestrickt	29,36 €
1706012_FS	Kompressionsstrumpf	A-D	3	Serienanfertigung	flachgestrickt	35,46 €
1706013_FS	Kompressionsstrumpf	A-D	4	Serienanfertigung	flachgestrickt	
1706020_FS	Kompressionsstrumpf	A-F	1	Serienanfertigung	flachgestrickt	45,16 €
1706021_FS	Kompressionsstrumpf	A-F	2	Serienanfertigung	flachgestrickt	44,17 €
1706022_FS	Kompressionsstrumpf	A-F	3	Serienanfertigung	flachgestrickt	49,12 €
1706023_FS	Kompressionsstrumpf	A-F	4	Serienanfertigung	flachgestrickt	
1706030_FS	Kompressionsstrumpf	A-G	1	Serienanfertigung	flachgestrickt	50,74 €
1706031_FS	Kompressionsstrumpf	A-G	2	Serienanfertigung	flachgestrickt	48,54 €
1706032_FS	Kompressionsstrumpf	A-G	3	Serienanfertigung	flachgestrickt	55,48 €
1706033_FS	Kompressionsstrumpf	A-G	4	Serienanfertigung	flachgestrickt	

Preisvereinbarung
gültig ab 01. Januar 2007

Stomaartikel

AEP¹ + 35 v.H. Aufschlag

Inkontinenzhilfen

AEP + 30 v.H. Aufschlag

Wundversorgung

AEP + 50 v.H. Aufschlag

Enterale Ernährung

AEP + 50 v.H. Aufschlag

Vereinbart werden Nettopreise, zzgl. MWSt. mit geltendem Satz

¹ Apothekeneinkaufspreis

Preisvereinbarung
für
Leistungen nach der Bundesprothesenliste
und für
Leistungen nach Kostenvoranschlag
gültig ab 01. Januar 2007

Für Leistungen nach der Bundesprothesenliste gelten die Preise aus dem Band I der Bundesprothesenliste (Benennungs- und Preisliste), 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Stand 1976, sowie aus dem Band Bundesprothesenliste, Teil Beinprothesen, Entwurf, Stand 1991.

Der Teuerungszuschlag auf die dort angeführten Preise beträgt bundeseinheitlich 120 v.H.

Der Stundenverrechnungssatz, der in Kalkulationen und Kostenvoranschlägen einzusetzen ist, beträgt bundeseinheitlich 40,00 Euro.

(zu § 3 des Vertrages)

Handwerkliche Leistungen

I. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Bei handwerklichen Leistungen ist die individuelle Maßnahme am Anspruchsberechtigten, Anproben und Anlegen bei der Abgabe Bestandteil der Leistung. Diese Arbeitsvorgänge sind in den Betriebsräumen durch Fachpersonal durchzuführen. Bei der Fertigung ist ausschließlich Material einwandfreier Qualität zu verwenden.

II. Besondere Ausführungsbestimmungen

Orthopädisches Schuhwerk ist für den einzelnen Fuß nach Maß oder Modell angefertigtes Schuhwerk, das zur Bettung, Entlastung oder Stützung des Fußes wegen seiner Fehlfunktion oder Fehlfunktion zum Defektausgleich oder zur Korrektur besonders hergerichtet oder mit Feststellungs- oder Abrollhilfen versehen und dadurch geeignet ist, das Gehvermögen zu bessern oder Beschwerden zu beheben.

Orthopädisches Schuhwerk ist dadurch gekennzeichnet, dass es den Qualitätskriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß „Produktgruppe 31 – Schuhe“ entspricht.

Bei jeder Versorgung mit orthopädischen Schuhen müssen die Ausführungen des Verordnungsblattes, die handwerklichen Erfordernisse und die spezielle Art jedes Falles Berücksichtigung finden. In jedem Kostenvoranschlag müssen, außer den Grundpositionen für den Normalschuh, die jeweils notwendigen Sonderarbeiten aufgeführt und nach der Preisliste berechnet werden. Der Lieferungsberechtigte verpflichtet sich, die berechneten Positionen der Preisliste tatsächlich auszuführen.